

Antrag auf Beurlaubung von Schüler/-innen gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz
zur Vorlage bei der Fürst-Johann-Ludwig-Schule



Name des Kindes	Geburtsdatum	Klasse
-----------------	--------------	--------

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller/-in)	Telefonnummer
	E-Mail

Zeitraum für den eine Beurlaubung beantragt wird (Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite)	
Von	bis

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (bitte Bescheinigung beilegen):

Mir/uns ist bekannt, dass versäumter Unterrichtsstoff eigenständig nachgeholt werden muss. Zudem besteht bei angesetzten Leistungsüberprüfungen (Klassenarbeiten, Klausuren, Lernkontrollen) kein Anrecht auf einen Nachholtermin. Von den Hinweisen zur Beurlaubung von SchülerInnen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten

Stellungnahme der Klassenlehrkraft:	Der Antrag auf Beurlaubung wird	
A: Beurlaubungszeitraum <u>nicht</u> länger als 2 Tage:	<input type="checkbox"/> genehmigt	<input type="checkbox"/> nicht genehmigt
B: Beurlaubungszeitraum länger als 2 Tage	<input type="checkbox"/> befürwortet	<input type="checkbox"/> nicht befürwortet
C: Beurlaubungszeitraum unmittelbar an die Ferien angrenzend	<input type="checkbox"/> befürwortet	<input type="checkbox"/> nicht befürwortet
Begründung:		

Datum

Unterschrift der Klassenlehrkraft

Entscheidung des Schulleiters (nur im Fall B und C erforderlich):	Der Antrag auf Beurlaubung wird	
B: Beurlaubungszeitraum länger als 2 Tage	<input type="checkbox"/> genehmigt	<input type="checkbox"/> nicht genehmigt
C: Beurlaubungszeitraum unmittelbar an die Ferien angrenzend	<input type="checkbox"/> genehmigt	<input type="checkbox"/> nicht genehmigt
<input type="checkbox"/> genehmigt, unter der Beschränkung auf die Zeit von bis		
Begründung:		

Datum

Unterschrift des Schulleiters

Hinweise zur Beurlaubung von Schüler/-innen

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jede Schülerin / jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Schüler/-innen können von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Anträge auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern müssen **rechtzeitig** (mindestens 4 Wochen vor der Beurlaubung) schriftlich bei der Schule eingereicht werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur **aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch **geeignete Bescheinigungen** nachzuweisen.

Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall) **in der engsten Familie**
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- aktive Teilnahme des Schülers / der Schülerin an Wettkämpfen / Wettbewerben
- Schüleraustausch
- Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien).
Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.